

Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit und Soziales,
Jugend, Familie und Integration
Herrn Joachim Unterländer, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

7. April 2014
V-416-7/as

Gemeinsame Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Thema „Weiterentwicklung der bayerischen Asylpolitik“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Unterländer,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Einladung zu o. g. Anhörung und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu den für die Anhörung vorgesehenen Themenkomplexen. Zu diesen äußern wir uns wie folgt:

1. Unterkünfte

Durch die unvermindert hohe Zahl von Zuwanderern nach Bayern sind die Kapazitäten sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften der Regierungen als auch in der dezentralen Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörden erschöpft. Für alle Bereiche fällt es zunehmend schwerer, geeignete Unterkünfte zu finden. Zusätzlich verschärft wird die Situation bei der dezentralen Unterbringung zwischenzeitlich durch die Vorgabe des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, wonach die Regierungen sicherzustellen haben, dass spätestens fünf Tage nach Freigabe durch den Landesbeauftragten die Asylbewerber die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen haben. Das Problem der unzureichenden Kapazitäten wird damit lediglich weitergeschoben. Die dezentralen Unterkünfte stehen nicht auf Vorrat zur Verfügung, sondern werden in der Regel kurzfristig angemietet und sehr schnell belegt. Mit der schnelleren Zuweisung bleibt noch weniger Zeit, die Bevölkerung zu informieren und insbesondere in Orten, in denen bislang noch keine Asylbewerber untergebracht waren, ehrenamtliche Strukturen zu schaffen. Der Bayerische Landkreistag fordert mit Nachdruck einen schnelleren Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen wie auch in Gemeinschaftsunterkünften, um den Zuweisungsdruck auf die dezentrale Unterbringung nicht weiter zu verstärken. Die Schaffung einer weiteren Erstaufnahmeeinrichtung in Deggendorf ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Es müssen jedoch wesentlich schneller weitere Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte

geschaffen werden. Alle Prognosen laufen darauf hinaus, dass der Zustrom nach Deutschland und insbesondere Bayern bis auf Weiteres nicht abreißen wird.

Die Verwaltung und Betreuung der dezentralen Unterkünfte gestaltet sich aufgrund der immer größer werdenden Anzahl in den Flächenlandkreisen als schwierig, insbesondere weil teilweise große Wegstrecken zurückgelegt werden müssen. Zudem stehen in dezentralen Unterkünften keine Heimleiter bzw. Objektbetreuer oder ähnliches zur Verfügung. Die Landratsämter sind somit nicht nur für die Suche der Objekte, die Ausstattung und für den Betrieb der Objekte zuständig, sondern auch für deren Verwaltung (z. B. Heizölbestellung, Wartung von Elektrogeräten). Entsprechendes Personal wird hierfür aber von Seiten des Staates nicht zur Verfügung gestellt. Hausmeisterkosten können von den Landratsämtern nicht zur Kostenerstattung angemeldet werden. Da die dezentrale Unterbringung in vielen Landkreisen von der gesetzlichen Ausnahme zum tatsächlichen Regelfall geworden ist, ist eine finanzielle Gleichstellung mit den Gemeinschaftsunterkünften bei Hausmeistern und Heimleitern unabwendbar. Der pauschale Ausgleich für sächliche und personelle Verwaltungskosten über die Art. 7 FAG ist bei Weitem nicht mehr ausreichend. Zu dem müssen aufgrund der großen Entfernungen zwischen den Unterkünften und dem Landratsamt vermehrt Außensprechstunden durchgeführt werden. Die Auszahlung des Taschengeldes und der Kosten für den Lebensunterhalt werden in einigen Landkreisen zum Teil von den Gemeinden übernommen, damit die Asylbewerber nicht alle zur Ausländerbehörde fahren müssen. Die Gemeinden melden zwischenzeitlich jedoch zurück, dass sie dies aufgrund der Vielzahl der Asylbewerber personell nicht mehr leisten könnten.

2. Asylsozialberatung

Das derzeitige System der staatlichen Förderung der Asylsozialberatung korrespondiert mit der bisherigen Unterbringung von Asylbewerbern überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften durch die Regierungen. Die Mittel zur Förderung der Personalkosten werden den Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zugewiesen, die diese dann an die einzelnen Asylsozialberatungsstellen bzw. deren Träger weiterleiten. An der Feststellung des örtlichen Bedarfs sind die Kreisverwaltungsbehörden bislang nicht beteiligt. Die Landkreise sehen sich in immer mehr Fällen mit Anträgen örtlicher Träger von Asylsozialberatungsstellen auf zusätzliche Förderung von Sachkosten, in Einzelfällen aber auch von Personalkosten konfrontiert.

Aus Sicht der Landkreise ist das bisherige System mit der regelhaften dezentralen Unterbringung in Flächenlandkreisen nicht vereinbar. Der Bayerische Landkreistag fordert daher, in den Förderrichtlinien die Kreisverwaltungsbehörden als Zuwendungsempfänger für die staatlichen Mittel vorzusehen. Diese entscheiden dann unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips über die Übertragung der Aufgabe auf einen Träger der Freien Wohlfahrtspflege. Kann ein Träger der Freien Wohlfahrtspflege kurzfristig kein Angebot für eine Asylsozialberatungsstelle unterbreiten, könnte so der Landkreis andere, z. B. ehrenamtliche Helfer oder eigenes Personal mit der Aufgabe befassen. Nur auf diese Weise kann die für die dezentrale Unterbringung notwendige Koordinationsfunktion zwischen dem für die Suche der Objekte, deren Betrieb und Verwaltung zuständigen Landratsamt und der notwendigen Asylsozialberatung hergestellt werden. Eine von der Freien Wohlfahrtspflege in diesem Zusammenhang befürchtete Unterwanderung des Subsidiaritätsgedankens können wir darin nicht erkennen, da dieser zunächst auch im Verhältnis zwischen Staat und Kommunen gilt.

3. Arbeit und Integration

Der Bayerische Landkreistag spricht sich für eine weitere Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern aus. Fraglich erscheint allerdings, ob die schlichte Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer von zunächst zwölf auf neun Monate und unter Umständen nun von neun auf drei Monate sinnvoll erscheint, wenn ein Großteil der Anträge abgelehnt wird. Nach Rückmeldungen verschiedener Landkreise führt dies eher zu Unzufriedenheit bei den Asylbewerbern und Ehrenamtlichen sowie zu einem Mehraufwand bei den Ausländerbehörden.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem jeweiligen Auslaufen der regionalen Lieferverträge für Lebensmittel wird in den Regierungsbezirken der Bereich „Ernährung“ des Regelbedarfs von Sachleistungen auf Geldleistungen (Barleistungen) umgestellt. Die Ausgabe der Geldleistung obliegt nach § 13 Abs. 1 und 4 DVAsyl der örtlichen zuständigen Sozialbehörde. Faktisch werden damit Aufgaben, für deren Erledigung bislang der Freistaat Bayern zuständig war (Ausgabe der Essenpakete) auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. Der damit einhergehende höhere Verwaltungsaufwand ist gleichfalls von Art. 7 FAG nicht gedeckt und müsste zur Kostenerstattung zugelassen werden.

Fraglich erscheint auch, ob im Bereich der dezentralen Unterbringung die zwingende Umstellung auf Geldleistungen der richtige Weg ist. In dezentralen Unterkünften ist es häufiger schwierig, für die Essenzubereitung notwendige Kochgelegenheiten und Elektrogeräte vorzuhalten und zu warten. Sinnvoller erscheint es, die Entscheidung zwischen Sachleistung und Geldleistung für die dezentrale Unterbringung den örtlich zuständigen Behörden zu überlassen.

Zwingend geboten erscheint dagegen die Umstellung des Bereichs „Kleidung“ von Sachleistungen auf Geldleistungen. Die unvermindert hohe Zuwanderung von Asylsuchenden überfordert die Sozialverwaltungen vor Ort, da die Sachleistungsgewährung im Bereich Bekleidung äußerst verwaltungsaufwendig und im Bezug zu diesen Leistungen völlig unverhältnismäßig erscheint. Zwar gilt für den Bereich „Kleidung“ gleichfalls der grundsätzliche Sachleistungsvorrang nach § 3 AsylbLG. Dieser gilt aber auch für den Bereich „Ernährung“ und hier hat der Freistaat Bayern für sich ausreichenden Gesetzesspielraum zur Gewährung von Geldleistungen ausgemacht. Dies sollte auch für die Gewährung von Bekleidung ermöglicht werden.

5. Unbegleitete Minderjährige

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) haben sich aufgrund der weiterhin starken Zuwanderung zwischenzeitlich erhebliche Probleme bei der Unterbringung der jungen Menschen in geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe ergeben, die weit über die Landeshauptstadt München hinausreichen. In 2013 wurde im Rahmen des sog. For.Um eine neue Systematik für die Inobhutnahme von umF

entwickelt. Grundlage sollte die Schaffung von Inobhutnahmeeinrichtungen unter dem Dach der Jugendhilfe sein. Während der Erarbeitung des neuen Systems wurde deutlich, dass die Schaffung von Kapazitäten für umF in Jugendhilfeeinrichtungen für den Anschluss an die Inobhutnahme für ein funktionierendes System die Grundvoraussetzung ist. Seit 1. Januar 2014 sind die ehemaligen Erstaufnahmeeinrichtungen ge-

schlossen und die „neuen“ zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen haben ihren Betrieb aufgenommen. Insoweit hätte der Systemwechsel zur Entlastung der Landeshauptstadt München funktionieren können.

Die Schaffung von weiteren Plätzen in Einrichtungen für Anschlussmaßnahmen an die Inobhutnahme ist hingegen völlig unzureichend. Im gesamten südbayerischen Raum können die „geclearten“ umF nicht in Anschlussmaßnahmen untergebracht werden, da die Kapazitäten fehlen. Für neu ankommende umF fehlt folglich die Kapazität in den Inobhutnahmeeinrichtungen. Aufgrund dieses Defizits werden bestehende Einrichtungen unter Aufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe überbelegt und der ursprüngliche Anspruch, die umF nach Jugendhilfestandards zu versorgen, kann nicht gehalten werden. Vielmehr wird die 2013 in der Landeshauptstadt München entstandene Notsituation lediglich in die Fläche verteilt. Entgegen der Annahme des For.Um gelingt eine gerechte Verteilung der umF auf die einzelnen Landkreise und Städte derzeit nicht. Abhilfe schaffen könnte entweder ein verbindliches Quotensystem oder die Ermöglichung der Unterbringungen von umF auch in Einrichtungen außerhalb des jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsgebietes ohne den nach dem Jugendhilferecht vorgesehenen Zuständigkeitswechsel.

Nicht akzeptabel erscheint weiterhin der deutliche Kostenaufwuchs für die öffentliche Jugendhilfe ohne staatlichen Kostenausgleich. Der Verweis auf die Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis und den schlichten Fallzahlenreflex greift zu kurz. Die finanziellen und personellen Ressourcen einzelner Landkreise im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe sind bereits derart erschöpft, dass ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug nicht mehr sicher gestellt werden kann.

6. Rückkehr

Der Bayerische Landkreistag bekräftigt nochmals seine Forderung aus dem letzten Jahr, die Personalkapazitäten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter aufzustocken, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Je länger der Aufenthalt in Deutschland bereits andauert, desto größer ist die Unzufriedenheit der Betroffenen bei einer Ablehnung, mit entsprechenden Konsequenzen für das gesamte Umfeld und belasten entsprechende Rückkehrgespräche zusätzlich. Da nach außen nicht zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden unterschieden wird, werden Letztere für die Dauer des Verfahrens verantwortlich gemacht, wodurch sich auch das Verhältnis zu den Ehrenamtlichen erheblich verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied